

Anlage 2

Gebührenverzeichnis zu § 10 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für **Obdachlose** in der Kreisstadt Homburg

Die Kreisstadt Homburg stellt Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen bereit.

Die Unterbringung von Einzelpersonen erfolgt regelmäßig in Sammelunterkünften. Mehrpersonenhaushalte bzw. Familien werden in der Regel in einer angemieteten Wohnung oder Unterkunft untergebracht.

1. Nutzungsgebühr für Einzelpersonen (obdachlose Personen)

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Unterbringungsplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt

pro Platz und Kalendermonat	367,50	EUR
Tagessatz	12,25	EUR

Die Gebühr setzt sich aus den Gebührensätzen für die Benutzung, Betriebskosten, Energie und Warmwasser sowie Heizung gemäß der Gebührenkalkulation für Sammelunterkünfte (siehe Anlage 1) zusammen.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Abs. 2 nach Kalendertagen (Tagessatz), wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

2. Nutzungsgebühr für Mehrpersonenhaushalte / Familien bei Obdachlosigkeit

Die Nutzungsgebühr für die Unterbringung eines Mehrpersonenhaushaltes bzw. einer Familie in einer angemieteten Wohnung oder Unterkunft richtet sich nach den an den Dritten zu leistenden Zahlungen zzgl. einer monatlichen Betriebskostengebühr in Höhe von **1,60 EUR** je qm (entsprechend Ziffer 2.2.2 der Gebührenordnung für die Unterbringung von Geflüchteten).



Begründung der Gebührensätze für die Unterbringung obdachloser Personen:

Obdachlosigkeit / Unterbringung von obdachlosen Personen

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bedrohen oder verletzen. Dazu gehört die Unterbringung unfreiwillig Obdachloser. Die Anforderungen an die zur Verfügung zu stellende Unterkunft richten sich danach, was zur Abwendung der infolge der Obdachlosigkeit drohenden Gefahr erforderlich ist. **Die zur Verfügung gestellte Unterkunft muss nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, es besteht auch kein Anspruch des Obdachlosen auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Einweisung in eine Pension.** Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGh, B.v. 19.2.2010 – 4 C 09.3073 und B.v. 10.10.2008 – 4 CE 08.2647) ist es auch unter Berücksichtigung der humanitären Zielsetzung des Grundgesetzes ausreichend, wenn obdachlosen Personen eine Unterkunft zugewiesen wird, die **vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt.**

Da Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde verpflichtet, diese Störung zu beseitigen. Die Unterbringung kann dabei immer nur eine Notlösung sein, so dass ein Obdachloser auch eine weitgehende Einschränkung seiner Wohnansprüche hinnehmen muss (vgl. Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand: Mai 2018, Art. 7 Rn. 184).

Als obdachlos im rechtlichen Sinne gilt nicht, wer sich unter Ausschöpfung aller ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Eigenmaßnahmen, auch finanzieller Art, selbst eine nur vorübergehende und den Mindestanforderungen genügende Bleibe verschaffen kann (zur Subsidiarität des Obdachlosenrechts siehe die ständige Rechtsprechung, etwa BayVGh, B.v. 10.3.2005 – 4 CS 05.219 – juris).

Ausstattung einer Obdachlosenunterkunft:

Die Ausstattung einer Obdachlosenunterkunft gewährleistet lediglich ein „zivilisatorisches Minimum“. Hier wird auf die Rechtsprechung abgestellt.

Die Unterkunft dient dem Schutz vor Witterungseinflüssen, im Winter ist eine Heizmöglichkeit, ein Stromanschluss, Waschgelegenheit (gemeinschaftliche Nutzung), notdürftige Möblierung.

Gebührenhöhe / Gebühregrundlage

Durch die Kämmerei wurden die derzeitigen durchschnittlichen Kosten für „einfachen Wohnraum“ und Schlafplätze als Grundlage genommen. Gleiches gilt für die durchschnittlichen Energiekosten, wie Wasser, Strom und Heizkosten.

